

UNION Schwimmverein Krems

NÖ Leistungszentrum im Schwimmen

Postanschrift: Hofpresse 84, 3491 Straß im Straßertale

ZVR: 920238423

www.schwimmverein-krems.at



Vereinsstatuten des

Union Schwimmverein Krems

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 3a Weitere steuerliche Bedingungen.....	5
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 8 Vereinsorgane.....	8
§ 9 Die Generalversammlung	8
§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung.....	9
§11 Vorstand.....	10
§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands	10
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	11
§ 14 Die Rechnungsprüfer	11
§ 15 Das Schiedsgericht	11
§ 16 Datenschutz	12
§ 17 Auflösung des Vereins.....	12
§ 18 Auszeichnungen.....	13
§ 19 Verbot des Dopings.....	13
§ 21 Kinder- und Jugendschutz	13
§ 22 Gender-Formulierungen.....	13

§ 1**Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen Union Schwimmverein Krems, kurz: USV Krems.
Er hat seinen Sitz in 3500 Krems an der Donau und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich.

Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

Der Union Schwimmverein Krems ist an die Statuten und grundsätzlichen Bestimmungen des OSV (Österreichischer Schwimmverband) gebunden.

§ 2**Zweck**

Der Zweck des Vereins Union Schwimmverein Krems ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Körpersports, insbesondere des Wassersports.

Der Verein Union Schwimmverein Krems bekennt sich zu den Werten des Christentums, zur österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport und fördert die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder.

Besonders gefördert werden Leistungs- und Spitzensport sowie Breiten- und Jugendsport im Schwimmen.

Er ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3**Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- Aktivitäten zur Pflege des Wassersports für alle Altersstufen;
- Organisation und Durchführung von Trainingsgruppen und Trainingslehrgängen;
- Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- Abhaltung von Schwimmkursen und Schwimmstunden
- Betrieb eines Leistungszentrums;
- Abnahme der österreichischen Schwimmbabzeichen;
- Organisation und Veranstaltung von Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen und Tagungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck;
- Teilnahme an Projekten im Zusammenhang mit dem Vereinszweck
- Mitwirkung beim Kremser Sporttag und anderen Veranstaltungen, wenn dies den Vereinszweck fördert;
- Beschaffung geeigneter Bildungsmittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
- Mitgliedschaft bei Organisationen und Verbänden im Sinne des Vereinszwecks;
- Erstellung, Herausgabe und Vertrieb von Publikationen;
- Betrieb von Archiven und Bibliotheken;
- Betrieb einer Website und anderer elektronischer Medien;
- Betrieb einer Sportkantine;

- Gesellige Veranstaltungen und Vereinsfeste, die entbehrliche Hilfsbetriebe im Sinne von § 45 Abs 1 BAO darstellen oder über eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45a BAO oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen;
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Einrichtungen;
- Fundraising-, Benefiz- und sonstige nichtgewerbliche Veranstaltungen;
- Sammeln von Spenden.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen zuzuwenden,
- entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen an andere gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Organisationen zu erbringen,

wobei die Voraussetzungen vorliegen müssen, und Bedingungen einzuhalten sind, die in § 4 erläutert werden.

Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen und privaten Mitteln;
- Erträge aus der Erteilung von Schul-Schwimmunterricht sowie aus Schwimmkursen und Einzelunterricht;
- Einnahmen aus Trainingslehrgängen und sportlichen Wettkämpfen;
- Einnahmen aus der Teilnahme von Startern an (auswärtigen) Wettbewerben inklusive Reisekostenersatz;
- Einnahmen aus der Vergabe von Schwimmbadabzeichen;
- Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe;
- Erträge aus der Erbringung von Leistungen im Sinne von § 40a Z. 2 BAO;
- Erträge aus sonstigen in § 3 Abs. 2 und 3 aufgezählten unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins;
- Einnahmen aus Versicherungsentschädigungen und Entgeltfortzahlung (EFZG);
- Erträge aus dem Sachbezug von Mitarbeitenden (KFZ);
- Erträge aus dem Verkauf von Getränken und Speisen, insbesondere aus der Führung einer Sportplatzkantine und aus Nutzung eines Glühweinstandes des Vereins Kremser Sport, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
- Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- Erträge aus der Verwertung von Rechten, insbesondere Bildrechten;
- Erträge aus der Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens;
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 3a

Weitere steuerliche Bestimmungen

Der Verein verwirklicht – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – keine anderen als gemeinnützige Zwecke.

Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 Prozent der Gesamtressourcen verfolgt.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des § 39 Abs. 1 Z 4 BAO zu beachten.

Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für den in § 2 genannten begünstigten Zweck verwendet werden.

Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10 % der Spendeneinnahmen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Zweckverwirklichung kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist (Erfüllungsgehilfe im Sinne von § 40 Abs. 1 BAO).

Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 Prozent der Gesamtreisourcen als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben bzw. teilweise oder ausschließlich Mittel unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer dem Vereinszweck entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen bei zumindest einem übereinstimmenden Organisationszweck an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks liegt auch vor, wenn der Verein satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) mit anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung erfüllen, ihren gemeinnützigen Zweck verwirklicht.

Werden diese Voraussetzungen nicht von allen zusammenwirkenden Körperschaften erfüllt, liegt eine unmittelbare Förderung nur unter folgenden Voraussetzungen vor:

Sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag der begünstigten Körperschaft im Rahmen der Kooperation stellen eine unmittelbare Förderung des begünstigten Zweckes dar und es kommt zu keinem Abfluss von Mitteln (insbesondere Wirtschaftsgütern und wirtschaftlichen Vorteilen) an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung nicht erfüllt.

Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die sich an der Vereinsarbeit und anderen Aktivitäten des Vereines beteiligen.

Außerordentliche und unterstützende Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten

Aktivitäten beteiligen oder die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Geldbetrages ohne Gegenleistung fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person jeglichen Geschlechtes werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als einen Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bzw. dessen Erziehungsberechtigten aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bzw. deren Erziehungsberechtigte haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Ebenso sind unterstützende Mitglieder zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (per Post oder per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse, mit denen der Verein aufgelöst werden soll, einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich, erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann.

Eine virtuelle oder hybride Generalversammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht und es jedem Teilnehmer, der dazu grundsätzlich berechtigt ist, möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die übrigen Regelungen von § 9 gelten sinngemäß.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier, und kann je nach Bedarf auf höchstens 6 Mitglieder erweitert werden, indem jeweils ein Stellvertreter bestellt wird. Die Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 anwesend sind. Diese fassen mit einfacher Stimmenmehrheit (der Vorsitzende stimmt mit) die Beschlüsse; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Vereinsvorstandes ist aber erst dann gegeben, wenn der Obmann oder mindestens sein Stellvertreter anwesend ist. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in schriftlichem Umlaufwege fassen; für eine gültige Beschlussfassung ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder im schriftlichen Umlaufbeschluss zu dieser Form der Beschlussfassung erforderlich, auch wenn ein oder mehrere Mitglieder inhaltlich gegen den Beschluss sein sollten.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Schriftführer.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Der Vorstand ist berechtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls dies erforderlich ist, um die Anforderungen der Vereinsbehörde zu erfüllen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus bzw. den Status als spendenbegünstigte Organisation zu erlangen oder aufrecht zu erhalten. Diese Ermächtigung ist auf jene Änderungen beschränkt, die von den Behörden gefordert werden oder sich aus anwendbaren Gesetzen ergeben.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetz 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- Anträge auf Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3.

§ 13**Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie der Schriftverkehr des Vereines.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers u.dgl. kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14**Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 9-11) sinngemäß.

§ 15**Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für Information, Führung der Buchhaltung und die Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat über die Details einer Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an die SPORTUNION Niederösterreich zur zwingenden Verwendung für den in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zweck, wenn die SPORTUNION Niederösterreich die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gem. den §§ 34 bis 47 BAO erfüllt.

Sollte die SPORTUNION Niederösterreich zum Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gemäß den §§ 34 ff. BAO erfüllen oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls Körperschaften, die die genannten

Voraussetzungen erfüllen, zur zwingenden Verwendung für den in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zweck zuzuführen.

§ 18

Auszeichnungen

Der Verein kann folgende Auszeichnungen vergeben: Urkunden, Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold.

Die Verleihung erfolgt über Vorstandsbeschluss für besondere Verdienste um den Verein Union Schwimmverein Krems, bzw. um die Förderung des Schwimmsports überhaupt. Die Verleihung kann auch an Nichtmitglieder erfolgen.

§ 19

Verbot des Dopings

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich – soweit diese zur Anwendung kommen – den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 20

Bekenntnis zur Integrität im Sport

Der Union Schwimmverein Krems, seine Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports.

§ 21

Kinder- und Jugendschutz

Der USV Krems verpflichtet sich, dass Kinder und Jugendliche den Schwimmsport in einem sicheren Umfeld ausüben können und führt ein Kinder- und Jugendschutzkonzept.

§ 21

Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung jegliche Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

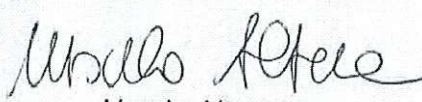
Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung
beschlossen am 01. Juni 2026

Für den Vorstand

Krems, 01. Juni 2026


Birgit Fürnkranz-Maglock
Obfrau




Ursula Altmann
Schriftführerin

Die vorliegenden Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, am 11.06.2026




Mag. Markus Skorsch
Landesgeschäftsführer